# QUINCY C. LOBACH

# Inhalt und Grenzen des Erfüllungsanspruchs

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 492

Mohr Siebeck

#### Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

492

#### Herausgegeben vom

# Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

#### Direktoren:

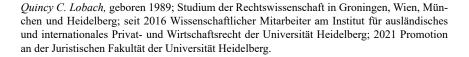
Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



# Quincy C. Lobach

# Inhalt und Grenzen des Erfüllungsanspruchs

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, niederländischen und englischen Recht



Die Drucklegung dieses Werks wurde durch die Studienstiftung ius vivum und die Deutsch-Britische Juristenvereinigung gefördert.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss. 2021.

ISBN 978-3-16-161560-3 / eISBN 978-3-16-161561-0 DOI 10.1628/978-3-16-161561-0

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Lucas

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Literatur konnte überwiegend bis Ende 2021 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, möchte ich herzlich für die Betreuung meines Dissertationsvorhabens, die lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl sowie das mir entgegengebrachte Vertrauen danken. Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard). Bei Prof. Dr. Marc-Philippe Weller bedanke ich mich für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes.

Mein Dank gilt ferner der Studienstiftung des deutschen Volkes und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, die das Dissertationsprojekt finanziell und ideell gefördert haben.

Wesentlich zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen hat auch die Unterstützung aus dem Ausland. Für die wertvolle Zeit, die ich am Institute of European and Comparative Law der University of Oxford verbringen durfte, bedanke ich mich herzlich bei Prof. Dr. Birke Häcker und Prof. em. Dr. John Cartwright. Bei der Beschaffung der Quellen zum niederländischen Recht konnte ich auf meine Studienkollegen Gert Jan, Hugo und Tom zählen.

Für den fruchtbaren Austausch am Heidelberger Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht sei meinen Kollegen und Kolleginnen gedankt. Namentlich hervorheben möchte ich nicht nur Tobias, der sich dankenswerterweise auch zur kritischen Durchsicht der Arbeit bereit erklärt hat, sondern auch Christoph. Für seine Genauigkeit bei der Überarbeitung des Manuskripts danke ich ferner Johannes.

Schließlich möchte ich meiner Frau Laura dafür danken, dass sie mich auf meinem Weg unterstützt und dabei immer die passenden Worte findet.

Gewidmet ist dieses Buch demjenigen, dem ich im Leben am meisten zu verdanken habe.

Heidelberg, den 8. März 2022

Quincy C. Lobach

# Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Das praktische Bedürfnis nach Naturalerfüllung	
und die Interessen der Vertragsparteien	13
A. Grund und Ziel des Vertragsschlusses	13
B. Die Interessen der Vertragsparteien im Allgemeinen	14
C. Die Interessen des Gläubigers im Falle der Leistungsstörung	20
D. Zusammenführung der Ergebnisse	29
Kapitel 2: Dogmatik des Erfüllungsanspruchs	31
A. Der Anspruch im deutschen Recht	32
B. Forderungsrecht und Rechtsforderung im niederländischen Recht	44
C. Rights und remedies im englischen Recht	53
D. Rechtsvergleichende Überlegungen	100
Kapitel 3: Unmöglichkeit	107
A. Tatsächliche nachträgliche Unmöglichkeit	108
B. Vorübergehende Unmöglichkeit	119
C. Rechtliche Unmöglichkeit	124
D. Rechtsvergleichende Überlegungen	129
Kapitel 4: Normative Unmöglichkeit: Unverhältnismäßigkeit	
und Unzumutbarkeit	142
A. Unverhältnismäßigkeit	143

۲	7	
2	١.	

#### Inhaltsübersicht

B. Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen	157
Kapitel 5: Grundlegende Veränderung vertragsrelevanter Umstände	166
A. Die Störung der Geschäftsgrundlage im deutschen Recht	167
B. Imprévision im niederländischen Recht	187
C. Frustration of contract im englischen Recht	200
D. Rechtsvergleichende Überlegungen	212
Kapitel 6: Vollstreckungsrechtliche Aspekte des Erfüllungsanspruchs	239
von Handlungen und Unterlassungen im deutschen Recht	240
B. Realexekution im niederländischen Recht	257
C. Specific enforcement im englischen Recht	270
D. Rechtsvergleichende Überlegungen	285
Schlussbetrachtung	305
Literaturverzeichnis	313
Rechtsprechungsverzeichnis	342
Sachverzeichnis	357

# Inhaltsverzeichnis

Vo	rwoi	rt	VII
Inł	alts	übersicht	IX
Ab	kürz	zungsverzeichnis	XXIII
Eiı	nleit	tung	1
	I.	Der Erfüllungsanspruch im rechtsvergleichenden Schrifttum	1
	II.	Erkenntnisinteresse und Fragestellung	3
	III.	Wahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen	3
		1. Niederlande	3
		2. England	4
		3. Sprachliche Vorbemerkung	5
	IV.	Rechtsvergleichende Vorgehensweise	5
	V.	Eingrenzung	9
	VI.	Gang der Untersuchung	11
Ka	pite	el 1: Das praktische Bedürfnis nach Naturalerfüllung	
un	d di	e Interessen der Vertragsparteien	13
A.	Gru	and und Ziel des Vertragsschlusses	13
	I.	Vorteilhaftigkeit des Vertrags	13
	II.	Naturalerfüllung als Ziel eines jeden Vertrags	14
D			14
В.		e Interessen der Vertragsparteien im Allgemeinen	14 14
	I.	Gläubiger der charakteristischen Leistung	
		Verwendungsinteressen im Allgemeinen	14 15
	П.	2. Rechtserheblichkeit der Verwendungsinteressen	16
	11.	Schuldner der charakteristischen Leistung	
		Vergütungsinteresse	16 16
		b) Gewinnerzielungsinteresse	17
		2. Leistungserbringungsinteresse	18
		a) Aus (betriebs-)wirtschaftlichen Gründen	19
		b) Aus ideellen Gründen	20
		c) Charakter des Leistungserbringungsinteresses	20

C.	Die	Interessen des Gläubigers im Falle der Leistungsstörung	20
	I.	Defizite des Erfüllungszwangs allgemeiner Art	21
	II.	Art der zwangsweise durchzusetzenden Leistung	22
		1. Verpflichtungen zum Geben	23
		2. Verpflichtungen zum Tun	24
		a) Allgemein	24
		b) Erfolgsverpflichtungen und Verpflichtungen zum Tätigwerden	24
		c) (Höchst-)Persönliche und nichtpersönliche Leistungspflichten 3. Verpflichtungen zum Unterlassen	25 25
	Ш	Marktentwicklungen und anderweitige Verfügbarkeit	23
	111.	der Leistung	27
	IV	Bedeutung des Leistungszeitpunkts	28
	V.	Verhältnis der Interessen zueinander	28
		Schlussfolgerungen für die praktische Bedeutung	20
	٧ 1.	der Naturalerfüllung	29
_	7		
D.	Zus	sammenführung der Ergebnisse	29
Ka	pite	el 2: Dogmatik des Erfüllungsanspruchs	31
		Anspruch im deutschen Recht	32
	I.	Rechtshistorische Hintergründe	32
		1. Die Metamorphosentheorie Savignys	32
		2. Der Anspruch <i>Windscheids</i>	33
	II.	Kodifikation des Anspruchs	35
		1. Materielles Recht	35
		2. Prozessrecht	38
	III.	Neuere Ansichten	39
		1. Schuldrechtsreform	39
		2. Literatur	39
	IV.	Naturalerfüllung als Primäranspruch	41
		1. Terminologische Vorbemerkung	41
		2. Naturalerfüllung gemäß § 241 Åbs. 1 BGB sowie einigen	41
		weiteren Vorschriften	41 41
		b) Ausnahme des Fixhandelskaufs	42
		3. Pflichtverletzung als zentraler Begriff des	
		Leistungsstörungsrechts	43
В.	For	derungsrecht und Rechtsforderung im niederländischen Recht	44
	I.	Rechtshistorische Hintergründe	44
	II.	Begrifflichkeit im geltenden niederländischen Recht	45
		1. Forderungsrecht	46
		2. Rechtsforderung	46
		a) Grundlagen	46

		Inhaltsverzeichnis	XIII
		b) Ausnahmen	49 49 50 51
	III.	Naturalerfüllung als Primäranspruch	51
		weiteren Vorschriften	51 51
		a) Unzulänglichkeit der Erfüllung als wichtigster Fall der Nichtleistung	51
		b) Vertragsbruch und Sekundäransprüche	52
C.	_	thts und remedies im englischen Recht	53
	I.	Forms of action und writs	54
		1. Ubi remedium, ibi ius	54 55
	II.	Das remedy	56
		1. Bedeutungsübersicht	56
		a) Remedy i.S.d. (forms of) action	56
		b) <i>Remedy</i> als Folge der Rechtsverletzung bzw. des Eintretens eines korrekturbedürftigen Zustands	57
		c) Remedies im Verfahrensrecht	57
		aa) Verfahrensvorbereitende Maßnahmen als <i>remedy</i>	57
		bb) Gerichtsentscheidung als <i>remedy</i>	58
		cc) Vollstreckungsrechtliche Maßnahmen als remedy	58
		d) Zwischenergebnis	59
		2. Systematisierung der <i>remedies</i>	59
		a) Self-help und judicial remedies	59
		b) Legal und equitable remedies	61
		aa) Hintergrund	61
		bb) Relevanz heute und sog. Fusionsthese	61
		cc) Ermessensspielräume des Gerichts	64
	111.	Das Verhältnis zwischen <i>substantive rights</i> und <i>remedies</i>	67
		1. Die Einordnung des <i>remedy</i> in die englische Anspruchsdogmatik	67
		a) Das <i>remedy</i> als Begriff des materiellen Rechts	67
		b) Das <i>remedy</i> und das Gericht	68 68
		c) Die Zwitterstellung des <i>remedy</i>	68
		a) Primary rights	69
		aa) Inhalt des <i>primary right</i>	69
		bb) Existenzberechtigung der <i>primary rights</i>	70
		b) Secondary rights	73
		3. Einordnung von <i>specific performance</i>	74
	IV.	Specific performance zur Verwirklichung des primary right	76
		1. Specific performance im Allgemeinen	76
		a) Inadäquanz des Schadensersatzes als Hauptvoraussetzung	77

		aa) Anderweitige Verfügbarkeit	77
		bb) Einzigartigkeit der geschuldeten Leistung	78
		(1) Allgemein	78
		(2) Kommerzielle Einzigartigkeit	79
		(3) Unbewegliche Sachen	79
		cc) Schwierigkeiten im Hinblick auf den Schadensersatz	80
		(1) Bemessung des Schadensersatzes	81
		(2) Erlangung des Schadensersatzes	81
		b) Überwachung durch das Gericht	82
		c) Eingriff in die Freiheit des Schuldners	85
		d) Sonstiges	87
		2. Specific performance durch injunction	87
		a) Mandatory injunctions	88
		b) Prohibitory injunctions	88
		aa) Reine Unterlassungsansprüche	88
		bb) Indirect specific performance	89
		(1) Hintergründe und Grundsätze	89
		(2) <i>Indirect specific performance</i> und Tätigkeitsverträge.	90
		c) Kohärenz	91
		3. <i>Specific performance</i> und besondere Verträge	92
		a) Kaufrecht	92
		aa) Allgemeines Kaufrecht (Sale of Goods Act 1979)	92
		bb) Verbraucherkaufrecht (Consumer Rights Act 2015)	94
		cc) Eigentum und Deliktsrecht (Torts (Interference with	
		Goods) Act 1973)	94
		b) Mietrecht	95
		4. <i>Contempt of court</i> als Ausschlussgrund von <i>specific performance</i>	95
		5. <i>Specific performance</i> als Primäranspruch im heutigen	,,,
		englischen Recht?	96
		a) Traditioneller Grundsatz	96
		b) Neuere Entwicklungen	97
		· · ·	
D.	Rec	chtsvergleichende Überlegungen	100
	I.	Recht und Anspruch, Forderungsrecht und Rechtsforderung,	
		rights und remedies	100
	II.	Naturalerfüllungsanspruch, recht op nakoming und specific	100
	11.		100
		performance	102
	III.	Die Klagebefugnis vor Fälligkeit	104
Ka	nite	el 3: Unmöglichkeit	107
	_		
A.	Tats	sächliche nachträgliche Unmöglichkeit	108
	I.	Unmöglichkeit im deutschen Recht	108
		1. Überblick	108
		2. Zwei Formen der Unmöglichkeit	109
		a) Subjektive Unmöglichkeit	110
		b) Objektive Unmöglichkeit	110

		Inhaltsverzeichnis	XV
	II.	3. Bedeutung des Vertretenmüssens 4. Rechtsfolge	112 112 113
		Begriffsbestimmung     Fehlen einer gesetzlichen Grundlage     Grundsätze in der Lehre und Rechtsprechung     Verurteilung trotz Unmöglichkeit     Rechtsfolge	113 114 114 115 116
	III.	Impossibility im englischen Recht	116 116 118
	I. II. III.	Vorübergehende Unmöglichkeit	119 120 120 120 122 124
C.	I. II.	Rechtliche Unmöglichkeit	124 125 126 127
D.	Red I.	Ergebnisse  1. Enge Auslegung der Unmöglichkeitstatbestände  2. (Ir-)Relevanz der Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit  3. Verschulden und Unmöglichkeit  4. Rechtsfolgen  a) Der Gläubiger kann die Leistung nicht verlangen  b) Leistungsverweigerungsrecht als Rechtsfolge der Unmöglichkeit?  c) Schadensersatzansprüche	129 129 129 130 131 132 132
	II.	<ol> <li>Verurteilung trotz vorübergehender Unmöglichkeit</li> <li>Rechtliche Unmöglichkeit</li> <li>Weiterführende rechtsvergleichende Überlegungen</li> <li>Unmöglichkeit der Vollstreckung als Ausschlusstatbestand?</li> <li>Unmöglichkeit im Falle des Doppelverkaufs</li></ol>	133 134 135 135 137
		el 4: Normative Unmöglichkeit: Unverhältnismäßigkeit nzumutbarkeit	142
A.	Un I.	verhältnismäßigkeit	143 143

		1. Allgemein	143 144 144
		b) Leistungsinteresse des Gläubigers	145
		c) Grobes Missverhältnis	145
		3. Bedeutung des Verschuldens	147
		4. Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung	148 148
		a) Vom Schuldner nicht zu vertretendes Leistungshindernis	149
		b) Vom Schuldner zu vertretendes Leistungshindernis	149
	II.	Praktische Unmöglichkeit im niederländischen Recht	150
	11.	1. Maßstab	150
		2. Rechtsfolge	152
	III.	Hardship und impracticability im englischen Recht	152
		1. Ocean Island-Fall	153
		2. Weitere Fälle	153
	IV.	Rechtsvergleichende Überlegungen	154
		1. Unverhältnismäßigkeit der Naturalerfüllung	155
		2. Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung	157
В.	Unz	zumutbarkeit aus persönlichen Gründen	157
	I.	Unzumutbarkeit im deutschen Recht	157
		1. Maßstab	158
		a) Persönlich zu erbringende Leistung	158
		b) Leistungshindernis auf Schuldnerseite	158
		c) Leistungsinteresse des Gläubigers	158
		d) Unzumutbarkeit	159 160
		<ol> <li>Bedeutung des Verschuldens</li> <li>Rechtsfolge</li> </ol>	160
	II.	Moralische Unmöglichkeit im niederländischen Recht	161
		Personal hardship im englischen Recht	161
	111.	1. Patel v Ali	162
		2. Weitere Fälle	163
		a) Restriktive Anwendung	163
		b) Ehegüterrecht und specific performance	163
		c) Sonstiges	164
		3. Rechtsfolge	164
	IV.	Rechtsvergleichende Überlegungen	164
		el 5: Grundlegende Veränderung vertragsrelevanter	
		inde	166
A.		Störung der Geschäftsgrundlage im deutschen Recht	167
	I.	Historische Hintergründe	167
		1. Voraussetzungslehre <i>Windscheids</i>	167
		2 Reichsgericht	168

		Inhaltsverzeichnis	XVII
		Praktische Relevanz	170 170
	II.	Fehlvorstellungen und Motivirrtümer	171
	111.	Abgrenzung	172 172 173 174 174
	IV.	Maßstab	175 175 175 177 178 179 179 180 180 181 182
	V.	Rechtsfolgen  1. Primäre Rechtsfolge  a) Anpassung  b) Nachverhandlungspflicht  2. Sekundäre Rechtsfolgen  a) Rücktritt  b) Kündigung	183 184 184 185 186 187 187
B.	Imp	prévision im niederländischen Recht	187
	I.	Historische Hintergründe	188 188 189
	II.	Abgrenzung	190 190 191 192
	III.	Maßstab	192 192 192 193
		2. Erwartendürfen des Festhaltens am Vertrag  a) Allgemein  b) Maßstäbe von Treu und Glauben	193 193 193
		3. Gesichtspunkte des Art. 6:258 Abs. 2 BW	195 195 196

	IV.	Rechtsfolgen	197 197 197 198 199 200			
C.	Fru	Frustration of contract im englischen Recht				
	I.	Begriffsbestimmung und dogmatische Einordnung	200			
		1. Allgemein	200			
		2. Abgrenzung	202			
		a) Unverhältnismäßigkeit	202			
	тт	b) Irrtum	203			
	II.	Historischer Hintergrund	203			
	111.	Die in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe	204			
		<ol> <li>Coronation cases</li> <li>Weitere Fälle</li> </ol>	204 206			
		a) Entwicklung im 20. Jahrhundert	206			
		aa) <i>Implied condition</i> und (hypothetischer) Parteiwille	206			
		bb) Radically different-Test	207			
		b) Multi-factorial approach	208			
		c) Canary Wharf (BP4) T1 Ltd v European Medicines Agency	208			
	IV.	Bedeutung der Vorhersehbarkeit	210			
	V.	Rechtsfolge	211			
D.	Rec	chtsvergleichende Überlegungen	212			
	I.	Allgemeine Beobachtungen	212			
	II.	Historische Entwicklung	215			
	III.	Die Kriterien im Einzelnen	216			
		1. Kernkriterium	216			
		2. Gesichtspunkte	217			
		3. Unvorhergesehenheit und Unvorhersehbarkeit	218			
		4. Zeitpunkt der Veränderung der Umstände	219			
	IV.	Rechtsfolgen	220			
		1. Allgemein	220			
		<ol> <li>Hierarchisches Verhältnis von Anpassung und Aufhebung</li> <li>Anpassung <i>ipso iure</i> oder durch konstitutive</li> </ol>	222			
		Gerichtsentscheidung	224			
	V.	Nachverhandlungspflicht	225			
		Drei Fallgruppen	229			
	٧ 1.	1. Äquivalenzstörungen	229			
		a) Überblick	229			
		b) Rechtliche Behandlung	230			
		c) Gesamtbetrachtung	232			
		2. Leistungserschwernis	233			
		a) Überblick	233			

Inhaltsverzeichnis	XIX
b) Rechtliche Behandlung c) Gesamtbetrachtung 3. Zweckstörungen a) Überblick b) Rechtliche Behandlung c) Gesamtbetrachtung 4. Gesamtergebnis	233 235 235 235 235 237 238
Kapitel 6: Vollstreckungsrechtliche Aspekte des Erfüllungsanspruchs	239
A. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe sowie	
von Handlungen und Unterlassungen im deutschen Recht	240
I. Herausgabe beweglicher Sachen	240
1. Bestimmte bewegliche Sachen	240
2. Gattungsschulden	241
3. Verfahren, insbesondere Betreten der Wohnung des Schuldners .	241
4. Rechtsfolge	242
II. Herausgabe von Grundstücken und Schiffen	242
1. Person des Schuldners und Bestimmtheit des Titels	243
2. Verfahren	243
3. Vorgefundene bewegliche Gegenstände	244
a) Allgemein	244 245
	246
III. (Un-)Tätigkeitspflichten	246
Handlungspflichten     a) Vertretbare Handlungen	246
b) Nicht vertretbare Handlungen	248
aa) Allgemein	248
bb) Ausnahmen, insbesondere § 888 Abs. 3 ZPO	248
cc) Zwangsmittel des § 888 Abs. 1 ZPO	249
(1) Zwangsgeld	250
(2) Zwangshaft	251
2. Unterlassungs- und Duldungspflichten	251
a) Allgemein	252
b) Ordnungsmaßnahmen des § 890 ZPO	253
aa) Ordnungsgeld	254 254
bb) Ordnungshaft	255
IV. Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung	256 256
2. Sonderfall des § 894 ZPO	256
3. Erteilung von Urkunden	257
B. Realexekution im niederländischen Recht	257

1.	verpilichtungen zum Tun und Onterlassen	. 238
II	Vornahme einer Rechtshandlung, insbesondere in Bezug	
	auf unbewegliche Sachen	. 258
	1. Urteil anstelle des gesamten Rechtsgeschäfts	
	2. Zwangsstellvertretung	. 259
	3. Urteil anstelle einer Willenserklärung	. 259
II	I. Herausgabe beweglicher Sachen	
I.	7. Herausgabe unbeweglicher Sachen	. 260
V.		
	1. Zwangshaft	
	a) Anwendungsbereich	
	b) Vollstreckung	. 263
	c) Haftentlassung	
	2. Zwangsgeld	
	a) Hintergrund	
	b) Anwendungsbereich	
	aa) Grundsatz	
	bb) Ausnahmen	
	c) Ausgestaltung der Zwangsgeldregelung	
	d) Fälligkeit, Begünstigter und Vollstreckung	. 268
	e) Anpassung des festgesetzten Zwangsgelds	. 269
C. Sp	pecific enforcement im englischen Recht	. 270
I.	Contempt of court und die Zwangsmaßnahmen des	
	englischen Rechts	. 272
	1. Ziel und Charakter	
	2. Die Maßnahmen im Einzelnen	
	a) Committal	
	aa) Dauer	. 275
	bb) Verfahren	
	cc) Beendigung der Haft	. 276
	b) Sequestration	. 277
	c) Fine	
	d) Weitere Maßnahmen	. 278
	e) Ermessen des Gerichts bei der Wahl der Maßnahmen und	250
	deren Verhältnis zueinander	
II	6 6	
	1. Überblick	
	2. Sondervorschriften für possession claims against trespassers .	
	3. Eintragung der Gerichtsentscheidung in das Register	
	I. Herausgabe beweglicher Sachen	
IZ	7. Handlungen und Unterlassungen	
	1. Einheitliches Verfahren	. 283
	2. Anwendungsbereich	. 284
	3 Sondervorschrift für Handlungen: Ersatzvornahme	284

		Inhaltsverzeichnis	XXI
	V.	Zwangsstellvertretung	284
D.	Rec	chtsvergleichende Überlegungen	285
	I.	Vorbemerkungen zur Systematik des Zwangsvollstreckungs-	
		rechts	285
		1. Das Zwangsvollstreckungsverfahren als Dreiparteienverhältnis .	286
		2. Vollstreckungsorgan	287
		a) Natur	287 289
		b) Haftung des Vollstreckungsorgans	289
		4. Praktische Auswirkungen der systematischen Unterschiede	291
	II.	Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Einzelnen	291
		1. Unmittelbare Vollstreckung	292
		a) Herausgabe beweglicher Sachen	292
		b) Herausgabe unbeweglicher Sachen	292
		aa) Übereignung	292
		bb) Faktische Herausgabe	293 295
		a) Zwangsgeld	295
		aa) Anwendungsbereich und praktische Bedeutung	295
		bb) Charakter	297
		cc) Begünstigter	298
		dd) Verfahren	300 300
		aa) Anwendungsbereich und praktische Bedeutung	300
		bb) Verfahren	301
	III.	Ergebnisse zur Vollstreckbarkeit einzelner Arten von Pflichten	302
		1. Pflichten zum Geben	302
		2. Pflichten zum Tun	302
		3. Pflichten zum Unterlassen	303
α.	1. 1		205
Sc	nius	ssbetrachtung	305
Li	erat	urverzeichnis	313
Re	chts	prechungsverzeichnis	342
Sa	chve	erzeichnis	357

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht a.F. alte Fassung AA Ars Aequi

ABl.EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

ABI.EU Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz AC Appeal Cases

AcP Archiv für die civilistische Praxis

Admin Administrative Court

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Aleyn's Reports

All ER All England Law Reports
Alta. L. Rev. Alberta Law Review

Am. J. Comp. L. American Journal of Comparative Law

Am. L. Rev. American Law Review

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil AUD Australischer Dollar

Aufl. Auflage

B&S Best and Smith's Reports
BAG Bundesarbeitsgericht
Bb Bedrijfsjuridische berichten

BB Betriebs-Berater

Bd. Band

bearb. v. bearbeitet von
Benelux-GH Benelux-Gerichtshof

Beschl. Beschluss

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BR Tijdschrift Bouwrecht

Brüssel Ia-VO Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

Buff. L. Rev. Buffalo Law Review

Bull. civ. Bulletin des arrêts des chambres civiles

BVerfG Bundesverfassungsgericht
BW Burgerlijk Wetboek
bzw. beziehungsweise
C.E. Conseil d'État
CA Court of Appeal
Cal. L. Rev. California Law Review
Cambridge L.J. Cambridge Law Journal

Cass. civ. Cour de cassation, chambre civile

Cc Code civil Ch Chancery

Ch D Chancery Division
CHF Schweizer Franken

CLR Commonwealth Law Reports
Colum. L. Rev. Columbia Law Review
Comm Commercial Court
CPC Carswell's Practice Cases
CPR Civil Procedural Rule(s)

d. h. das heißt DB Der Betrieb

DDR Deutsche Demokratische Republik

De G M & G De Gex, Macnaghten and Gordon's Reports

dergl. dergleiche

DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung

Dig. Digesten
DM Deutsche Mark

Drew Drewry's Chancery Reports
EGLR Estates Gazette Law Reports

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Einl. Einleitung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ER English Reports

ERCL European Review of Contract Law ERPL European Review of Private Law

ErwGr Erwägungsgrund

etc. etcetera

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EUR Euro

EWCA Civ England and Wales Court of Appeal Civil Division
EWCA Crim England and Wales Court of Appeal Criminal Division

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWHC England and Wales High Court

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

Ex Court of Exchequer Chamber

f. folgende

Fam Family Division

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenhei-

ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

ff. folgende

FJR Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht

Fn. Fußnote FOB free on board

Fordham L. Rev. Fordham Law Review

FS Festschrift

GBP Great Britain Pound

Geo. J. Legal Ethics Georgetown Journal of Legal Ethics

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

GS Gedächtnisschrift

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GVGA Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher GvKostG Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

GVO Gerichtsvollzieherordnung

Harv. Int. L. J. Harvard International Law Journal

Harv. L. Rev. Harvard Law Review Herv. Hervorhebung

Herv. im Orig. Hervorhebung im Original HGB Handelsgesetzbuch

HKK-BGB Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

HL House of Lords hM herrschende Meinung

Hof Gerechtshof
HR Hoge Raad
Hrsg. Herausgeber
hrsg. v. herausgegeben von
i. H. v. in Höhe von

i. S. d. im Sinne des, im Sinne der i. V. m. in Verbindung mit

IHR Internationales Handelsrecht

Int. R. Law & Econ. International Review of Law and Economics

J. Comp. L. Journal of Comparative Law
J. Emp. Leg. Stud. Journal of Empirical Legal Studies

J. Leg. Stud. Journal of Legal Studies
JAR Jurisprudentie Arbeitsrecht

JbJZivRWiss Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler

JBL Journal of Business Law

JITE Journal of Institutional and Theoretical Economics

JOR Jurisprudentie Ondernemingsrecht

JR Juristische Rundschau
Jura Juristische Ausbildung
JuS Juristische Schulung

JZ Juristen-Zeitung

K. C. L. J. King's College Law Journal

Kap. Kapitel

KB King's Bench, King's Bench Division

KG Kammergericht, Kort Geding

Ktr. Kantonrechter

L & T R Landlord & Tenant Reports
L J. Ch. Law Journal Chancery

1.Sp. linke Spalte

LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

lit. litera

Lloyd's Rep Lloyd's Law Reports
LQR Law Quarterly Review
m.w.N. mit weiteren Nachweisen
McGill L.J. McGill Law Journal

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht Melb. U.L. Rev. Melbourne University Law Review

Mich. L. Rev. Michigan Law Review

Mio. Million

MüKoBGBMünchener Kommentar zum BGBMüKoHGBMünchener Kommentar zum HGBMüKoZPOMünchener Kommentar zur ZPOMvTMemorie van Toelichting

MvV Maandblad voor Vermogensrecht

Nfld. & PEIR Newfoundland and Prince Edward Island Reports

NJ Nederlandse Jurisprudentie, Neue Justiz

NJB Nederlands Juristenblad

NJF Nederlandse Jurisprudentie Feitenrechtspraak

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report

NK-BGB Nomos Kommentar zum BGB NK-ZPO Nomos Kommentar zur ZPO NLG Niederländischer Gulden

Nr. Nummer

NTBR Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht

NYU L. Rev. New York University Law Review NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

OBW Oud Burgerlijk Wetboek
OLG Oberlandesgericht

Orig. Original

Oxf. J. Leg. Stud. Oxford Journal of Legal Studies

Par. Paragraph

Parl. Gesch. Parlementaire Geschiedenis

Pauschalreise-RL Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates so-

wie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

PC Privy Council
PD Practice Direction
Prg. Praktijkgids

PrKG Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Be-

stimmung von Geldschulden

Q. J. Econ. Quarterly Journal of Economics

QB Queen's Bench, Queen's Bench Division

r.Sp. rechte Spalte

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Rb. Rechtbank

RdC Recueil des Cours
RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RheinZ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes

RIDC Revue Internationale de Droit Comparé
RIW Recht der Internationalen Wirtschaft
RMThemis Rechtsgeleerd Magazijn Themis

Rn. Randnummer

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse

anzuwendende Recht (Rom I)

Rv Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering

RVR Rechtspraak Vastgoedrecht

S. Satz, Seite

S. Cal. Interdisc. L. J. Southern California Interdisciplinary Law Journal

S. Cal. L. Rev. Southern California Law Review

San Diego L. Rev. San Diego Law Review

Sch. Schedule

SCR Supreme Court Reports

Sec. Section

SLT Scots Law Times sog. sogenannt StGB Strafgesetzbuch

StrVollstrO Strafvollstreckungsordnung
TCC Technology and Construction Court

TCR Tijdschrift voor Civiele Rechtspleging
Texas L. Rev. Texas Law Review

TLR Times Law Reports

TvI Tijdschrift voor Insolventierecht
TvPP Tijdschrift voor de Procespraktijk
u.a. und andere, unter anderem

u. U. unter Umständen

UKSC United Kingdom Supreme Court
Univ. Chic. L. Rev. University of Chicago Law Review
Univ. Pa. L. Rev. University of Colorado Law Review
University of Pennsylvania Law Review

UN-Kaufrecht Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den interna-

tionalen Warenkauf

Urt. Urteil
usw. und so weiter
v versus
v. von, vom

VerbGK-RL Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und

der Garantien für Verbrauchsgüter

VerbrR-RL Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäi-

schen Parlaments und des Rates

VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

Virg. L. Rev Virginia Law Review Vorbem. Vorbemerkung(en)

VVG Versicherungsvertragsgesetz

Warenhandel-RL Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG

WLR Weekly Law Reports

WPNR Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie

WR WR, Tijdschrift voor Huurrecht

Yale L. J. Yale Law Journal z. B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZGS Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozessordnung

ZRG RA Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische

Abteilung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

#### I. Der Erfüllungsanspruch im rechtsvergleichenden Schrifttum

Der Inhalt und die Grenzen des Erfüllungsanspruchs gehören zu den Kernthemen des Schuld- und Leistungsstörungsrechts. Das große Interesse der rechtsvergleichenden Forschung an dieser Thematik lässt sich sicherlich dadurch erklären, dass insbesondere der Inhalt des Erfüllungsanspruchs traditionell als eine der wesentlichen Divergenzen zwischen dem Civil Law einerseits und dem Common Law andererseits gesehen wird.<sup>1</sup>

Beide Rechtskreise gehen dem ersten Anschein nach von unterschiedlichen Grundsätzen aus. Civil Law-Rechtsordnungen gewähren dem Gläubiger grundsätzlich einen Anspruch auf Naturalerfüllung, der von Rabel als "Rückgrat der Obligation"<sup>2</sup> bezeichnet worden ist. Das Primat der Naturalerfüllung wird üblicherweise mit der inhaltlich im Übrigen wenig aussagekräftigen Maxime pacta sunt servanda zum Ausdruck gebracht.3 In den diesem Rechtskreis angehörenden Rechtsordnungen existiert darüber hinaus typischerweise ein ausgefeiltes System prozessualer und vollstreckungsrechtlicher Instrumente, die es dem Gläubiger ermöglichen, den Anspruch auf Naturalerfüllung einzuklagen und erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen. Lediglich ausnahmsweise wird der Naturalerfüllungsanspruch in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt. Common Law-Rechtsordnungen hingegen haben sich seit jeher skeptisch gezeigt, einen solchen grundsätzlichen Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung in natura anzuerkennen. Vielmehr sehen deren Leistungsstörungsrechte einen Schadensersatzanspruch vor, während specific performance lediglich in Ausnahmefällen, unter bestimmten Voraussetzungen und in eng zugeschnitten Fallgruppen in Betracht kommen kann.

Im rechtsvergleichenden Schrifttum werden diese grundlegend verschiedenen dogmatischen Herangehensweisen häufig vergleichsweise unnuanciert hervorgehoben, gleichzeitig wird allerdings darauf hingewiesen, dass die praktischen Un-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. etwa Zimmermann, The Law of Obligations, S. 781.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rabel, Das Recht des Warenkaufs, Bd. I, S. 375.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe zu den rechtshistorischen Hintergründen näher *Landau*, in: FS Nörr, S. 457; *Zimmermann*, The Law of Obligations, S. 537 ff.

terschiede weitaus geringer sein dürften, als aufgrund der theoretischen Gegensätze vermutet werden könnte.<sup>4</sup> So schreibt *Rabel* bereits 1936 in Bezug auf das (internationale) Kaufrecht:

"Diese Verschiedenheit der Ausgangspunkte bedingt äußerst weitgehende Verschiedenheiten im systematischen Aufbau und in der Begriffsbildung des Obligationenrechts. In der praktischen Durchführung des Kaufrechts jedoch sind die Unterschiede zwischen dem angelsächsischen und dem kontinentalen System nicht so groß, wie man denken könnte".<sup>5</sup>

Das englische Recht hat sich auf einen ähnlichen Standpunkt gestellt. So schreibt *Treitel:* 

"it should be said at the outset that the difference between [German, French and the Common Law] is probably more marked in theoretical approach than in practical effect".<sup>6</sup>

In einer der wichtigsten englischen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte zu specific performance heißt es schließlich:

"the general principle [is] that specific performance will not be ordered when damages are an adequate remedy. By contrast, in countries with legal systems based on civil law, such as France, Germany and Scotland, the plaintiff is prima facie entitled to specific performance. The cases in which he is confined to a claim for damages are regarded as the exceptions. In practice, however, there is less difference between common law and civilian systems than these general statements might lead one to suppose. [...] I have made no investigations of civilian systems, but a priori I would expect that judges take much the same matters into account in deciding whether specific performance would be inappropriate in a particular case".<sup>7</sup>

Während deshalb vielfach – teilweise ohne weitere Begründung – gesagt wird, es gebe zwar große dogmatische, aber keine praktischen Unterschiede, macht sich die vorliegende Untersuchung die Überprüfung des Realitätsgehalts dieser These zur Aufgabe. Es gilt dabei sowohl den Inhalt des Erfüllungsanspruchs als auch die diesen Anspruch begrenzenden Institute zu untersuchen. Denn aus dem Zusammenspiel des Inhalts und der Grenzen des Erfüllungsanspruchs ergibt sich letztlich, ob der Gläubiger die vertragsgegenständliche Leistung erhalten wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Gordley, ZEuP 1993, 498 (502); Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 482.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Rabel, Das Recht des Warenkaufs, Bd. I, S. 376.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Treitel, Remedies for Breach of Contract, S. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Co-operative Insurance Society Ltd v Argyll Stores (Holdings) Ltd [1998] AC 1 (HL) (11 f.).

 $<sup>^8</sup>$  Vgl. auch *Eisenberg/Miller*, 12 J. Emp. Leg. Stud. (2015), 29 (38): "the trend of modern research is to downplay the differences between civil- and common-law systems".

#### II. Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Inhalt und den Grenzen des Erfüllungsanspruchs. Die Neutralität gegenüber dem Forschungsgegenstand gebietet eine weitestgehend rechtsordnungsunabhängige, nicht theoretisch oder dogmatisch vorgeprägte Formulierung der Fragestellung. Die Hauptfrage dieser Untersuchung lautet deshalb:

Unter welchen Voraussetzungen gewähren die zu untersuchenden Rechtsordnungen dem Gläubiger (k)einen Erfüllungsanspruch und inwiefern bestehen sowohl bei dogmatischer Betrachtung als auch in praktischer Hinsicht Unterschiede und Gemeinsamkeiten?

Der Begriff des Erfüllungsanspruchs ist dabei zunächst im untechnischen, also insbesondere nicht im Sinne des deutschen Anspruchs zu verstehen. Vielmehr geht es darum, ob der Gläubiger den Schuldner dazu anhalten kann, die geschuldete Leistung zu erbringen. Nach diesem Verständnis stellt die Ersatzvornahme, bei der die Leistung gerade nicht vom Schuldner, sondern lediglich auf dessen Kosten erbracht wird, keine Form der Naturalerfüllung dar.

#### III. Wahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen

Die Untersuchung richtet sich auf das deutsche und darüber hinaus auf das niederländische sowie englische Recht.

#### 1. Niederlande

Das niederländische Zivilrecht, das maßgeblich im BW kodifiziert worden ist,<sup>9</sup> ist aus verschiedenen Gründen von Interesse. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das niederländische Recht in den letzten Jahrzehnten eine interessante Entwicklung durchlaufen hat. Während das alte Zivilgesetzbuch der Niederlande im Grunde eine Übersetzung des französischen Cc darstellte,<sup>10</sup> hat sich die niederländische Rechtswissenschaft ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend vom deutschen Recht inspirieren lassen<sup>11</sup>. Die in der Nachkriegszeit be-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe zur Kodifikation und zu ihrer Geschichte aus der deutsch- und englischsprachigen Literatur im Allgemeinen *Basedow*, ZVglRWiss 79 (1980), 132; *Hartkamp*, in: *Haanappel/Mackaay*, S. XIII; *Hondius*, AcP 191 (1991), 378; *Schmiedel*, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I ("Burgerlijk Wetboek"), S. 233 ff.; zum Schuldrecht im Allgemeinen *Drobnig*. ERPL 1993, 171; *Hartkamp*, AcP 191 (1991), 396; *Vranken*, AcP 191 (1991), 411; *Smits*, in: Remien, S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. *Jansen*, RabelsZ 81 (2017), 400 (401); *Lokin*, ZEuP 2004, 932 (942 ff.); *Meijers*, in: Verzamelde privaatrechtelijke opstellen, Bd. I, S. 45 (47). Siehe zum Recht der Schuldverhältnisse auch *Sieburgh*, in: Asser, Bd. 6-I, Rn. 2 f.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe etwa die Rekonstruktion bei *Jansen*, RabelsZ 81 (2017), 400 ff.; *Lokin*, in: Schulze, S. 253 ff.

gonnene Neukodifikation des Zivilrechts ist wiederum in hohem Maße von rechtsvergleichenden Erkenntnissen beeinflusst worden. <sup>12</sup> Diese Gegebenheiten haben zu einer vergleichsweise eklektischen Zivilrechtskodifikation geführt, die viel mehr als das alte Gesetzbuch von verschiedenen Rechtsordnungen inspiriert worden ist. <sup>13</sup> Der wichtigste Teil dieser noch immer unvollendeten Neukodifikation wurde 1992 eingeführt. <sup>14</sup> Das niederländische BW ist somit im europäischen Vergleich eines der neueren Zivilrechtsbücher <sup>15</sup> und wurde darüber hinaus in bisherigen Untersuchungen zum vorliegenden Thema kaum berücksichtigt. Schließlich ermöglicht die Untersuchung einer zweiten Civil Law-Rechtsordnung den Vergleich verschiedener kontinentaleuropäischer Länder. Denn obwohl im rechtsvergleichenden Schrifttum insbesondere die Unterschiede zwischen Common und Civil Law hervorgehoben worden sind, ist auch innerhalb des letzten Rechtskreises keineswegs durchweg von einheitlichen Lösungen für jede Problematik die Rede. <sup>16</sup>

#### 2. England

Das Common Law stellt jedenfalls nach traditioneller rechtsvergleichender Ansicht das Gegenmodell zu den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen dar. Die vorliegende Studie beschränkt sich auf das englische Recht als Mutterrechtsordnung<sup>17</sup> des Common Law. Ebenso wenig wie die Durchführung einer Unter-

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> In den Gesetzesmaterialien wird vielfach auf ausländische Zivilrechtskodifikationen verwiesen. Siehe näher etwa *Van der Velden/Florijn*, in: Netherlands Reports to the Thirteenth International Congress of Comparative Law, S. 43 ff. Auch *Meijers*, der die wesentlichsten Teile des BW verfasste, war mit verschiedenen fremden Rechtsordnungen durchaus vertraut. Vgl. *Jansen*, ZEuP 2008, 59 (77).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. *Drobnig*, ERPL 1993, 171 (187 f.); *Hartkamp*, 40 Am. J. Comp. L. (1992), 551 (570 Fn. 23); *Jansen*, ZEuP 2008, 59 (77); *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 100 f.; aus französischer Sicht etwa *Tallon*, ERPL 1993, 189 (195 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Am 01.01.1992 traten etwa der allgemeine Teil, das allgemeine und besondere Schuldrecht sowie das Sachenrecht in Kraft. Manche Vorschriften des OBW finden sich weiterhin im Buch 7A BW. Kritisch dazu *Tjong Tjin Tai*, WPNR 2016/7122, 693. Darüber hinaus ist Buch 9 BW, das für das derzeit außerhalb des BW in besonderen Gesetzen geregelte Recht des geistigen Eigentums vorgesehen ist, bisher inhaltsleer geblieben. Vgl. *Visser/Spath*, AA 2017, 381.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Seitdem haben insbesondere verschiedene zentral- und ost-europäische Zivilgesetzbücher eine an den marktwirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Neukodifikation erfahren. Siehe dazu etwa die Beiträge in Horn u. a., Die Neugestaltung des Privatrechts in Mittelosteuropa und Osteuropa; Jessel-Holst/Kulms, Private Law in Eastern Europe; Schulze/Zoll, The Law of Obligations in Europe.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> So auch *Kleinschmidt*, in: Jansen/Zimmermann, S. 1186. Vgl. zum französischen und deutschen Recht bspw. bereits *Dawson*, 57 Mich. L. Rev. (1959), 495. Siehe ferner die methodologischen Überlegungen bei *Dannemann*, in: Reimann/Zimmermann, S. 390 (413 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe zu diesem umstrittenen, zunehmend in die Kritik geratenen Begriff und zur Rechts-

suchung zu dem Civil Law eine taugliche Vorgehensweise darstellen kann, sollte sich auch der Rechtsvergleicher kontinentaleuropäischer Herkunft davor hüten, das Common Law als Vergleichsrechtsordnung heranzuziehen. Zwar existiert aus historischen Gründen ein lebendigerer Austausch zwischen den Common Law-Rechtsordnungen, als dies zumindest seit dem Ende des 18. Jahrhunderts unter den zunehmend introvertierten Rechtsordnungen mit einer Zivilrechtskodifikation der Fall war, gleichwohl haben sich die ersteren jedenfalls formal unabhängig voneinander weiterentwickelt. An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass für die vorliegende Thematik im Einzelnen in der Tat Unterschiede zwischen den verschiedenen Common Law-Rechtsordnungen existieren.<sup>18</sup>

#### 3. Sprachliche Vorbemerkung

Aufgrund der vergleichsweise geringen Verbreitung der niederländischen Sprache und zwecks Vermeidung einer Beeinträchtigung der Lesbarkeit wurden Begriffe, Zitate aus der Literatur und der Rechtsprechung sowie die wesentlichsten gesetzlichen Normen integral und in möglichst wortgetreuer Weise ins Deutsche übersetzt. Eine gewisse Verfremdung und etwaige in der deutschen Sprache eigentümlich anmutende Formulierungen wurden bewusst in Kauf genommen.<sup>19</sup> Diese sollen gerade den besonderen juristischen Bedeutungsgehalt des Begriffs in der fremden Rechtsordnung zum Ausdruck bringen. In Ermangelung näherer Angaben wurden Übersetzungen vom Verfasser angefertigt. Aus Gründen der Redlichkeit und Überprüfbarkeit wird der Originaltext stets in den Fußnoten nachgewiesen.

Auf die Übersetzung englischsprachiger Quellen, die der Leserschaft ohnehin verständlich sein dürften, wurde hingegen verzichtet.

#### IV. Rechtsvergleichende Vorgehensweise

Die Ziele und die Methodik der Rechtsvergleichung haben seit mehr als einem halben Jahrhundert zu einem äußerst umfangreichen, zum Teil sehr kontroversen Schrifttum Anlass gegeben. Vor diesem Hintergrund ist das rechtsvergleichende Vorgehen dieser Untersuchung näher darzulegen.

kreislehre im Überblick *Glenn*, in: Reimann/Zimmermann, S. 423 und ferner *David/Jauffret-Spinosi/Goré*, Les grands systèmes de droit contemporains; *Glenn*, Legal Traditions of the World; *Kötz*, ZEuP 1998, 493; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe näher unten Kap. 2 C. IV.1.a)bb)(3) (S. 79).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Beispielhaft sei an dieser Stelle die Übersetzung des niederländischen Gerichtsvollziehers (*gerechtsdeurwaarder*) als Gerichtstürwärter erwähnt. Siehe dazu näher unten Kap. 6 D. I.2. (S. 287).

Ein wesentliches Ziel dieser Untersuchung besteht zunächst in der systematischen Aufbereitung des fremden Rechts. Dieses häufig ein wenig herablassend als reine Auslandsrechtskunde bezeichnete Bemühen, das in erster Linie eine Sammlung und Systematisierung des Wissens und das Verständlichmachen des bisher Unverstandenen beinhaltet, ist nicht nur im wahrsten Sinne Wissenschaft,<sup>20</sup> sondern kann auch eine Erweiterung des juristischen und (rechts-)kulturellen Horizonts mit sich bringen. Von geordneten, aufbereiteten Kenntnissen über fremdes Recht können zudem die Praxis und Forschung in ganz erheblichem Maße profitieren.<sup>21</sup>

Doch eine Studie zum ausländischen Recht, die zwar strukturiert, aber das Deskriptive nicht übersteigt, kommt in ihrer Tiefe zu kurz.<sup>22</sup> Ein Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt deshalb auf der Erklärung des fremden Rechts und einer kritischen Erörterung der Lösungen, die die zu untersuchenden Rechtsordnungen für die hier interessierenden Problemkomplexe bereitstellen.<sup>23</sup>

Insgesamt strebt diese Studie sowohl einen dogmatischen als auch einen ergebnisorientierten Vergleich der Rechtsordnungen an. Hinter den Eingangszitaten, die allesamt von einer vermeintlichen praktischen Ergebnisgleichheit ausgehen, verbirgt sich eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der Dogmatik.<sup>24</sup> Dafür sprechen auf den ersten Blick zwar pragmatische Erwägungen und spricht in Bezug auf etwaige Rechtsvereinheitlichungsprojekte wohl auch die Überlegung, dass sich, solange hinsichtlich der Ergebnisse Einigkeit besteht, Einheitsrecht leichter herausarbeiten lässt<sup>25</sup> – oder auch nicht, falls es an einer Ergebnisgleichheit gerade fehlt<sup>26</sup>. Die dogmatische Untermauerung, Verfestigung und Siche-

Vgl. noch Rabel, RheinZ 13 (1924), 279 (285): "Der Name ihres [die Wissenschaft] Ziels hießt einfach Erkenntnis"; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 14: "Die primäre Funktion der Rechtsvergleichung ist – wie die aller wissenschaftlichen Methoden – Erkenntnis".

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 12 ff.; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Michaels, in: Reimann/Zimmermann, S. 345 (369).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Dannemann, in: Reimann/Zimmermann, S. 390 (419 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. *Michaels*, in: Reimann/Zimmermann, S. 345 (347): "functionalist comparative law is nondoctrinal insofar as it focuses not on rules alone but on their effects, not on doctrinal structures and arguments alone but on the consequences they bring about". Siehe in Bezug auf *Rabels* Recht des Warenkaufs auch *Dannemann*, in: Reimann/Zimmermann, S. 390 (393).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 23: "Das jeweils Gleiche in den beteiligten Rechtsordnungen wird in das vereinheitlichte Normenwerk übernommen".

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> In Bezug auf die vorliegende Thematik kann etwa auf das UN-Kaufrecht hingewiesen werden, das sich in Art. 28 zum Erfüllungsanspruch zwar äußert, dem Grunde nach allerdings keinen Ausgangspunkt festlegt. Vielmehr hat das UN-Kaufrecht eine Kompromisslösung geschaffen. Vgl. etwa *Ferrari*, RabelsZ 71 (2007), 52 (55 ff.); *Müller-Chen*, in: Schlechtriem/ Schwenzer/Schroeter, Art. 28 UN-Kaufrecht Rn. 3 m. w. N.

rung der Ergebnisse stellt allerdings die Kernaufgabe und wesentlichste Leistung der Rechtswissenschaft dar, die keineswegs herabzuwürdigen ist.

Die rechtsvergleichenden Kapitel dieser Untersuchung thematisieren zunächst den Rechtsrahmen der untersuchten Rechtsordnungen. Eine Beschränkung auf *law in books* wäre dabei verfehlt.<sup>27</sup> Vielmehr sind die Rechtsprechung und so viel wie möglich auch die Vertragspraxis einzubeziehen und in dieser Weise letztlich die realistische Anwendung des Rechts zu ermitteln ("law in action"<sup>28</sup> oder "das lebendige Recht"<sup>29</sup>). Im englischen Recht ergibt sich die Notwendigkeit dieses Vorgehens bereits aus der Natur der Rechtsordnung und ihrer Rechtsquellenlehre. Am Ende eines jeden Kapitels werden sodann die Ergebnisse zusammengeführt, gegenübergestellt und kritisch diskutiert sowie weiterführende rechtsvergleichende Überlegungen angestellt.<sup>30</sup>

Dem Ausgangspunkt einer funktionalen Gleichheits-<sup>31</sup> oder relativistischen Ungleichheitsvermutung<sup>32</sup> wird von vornherein nicht gefolgt.<sup>33</sup> Diesbezüglich beschränkt sich diese Untersuchung nicht auf ein Entweder-Oder, das in Anbetracht des Erkenntnisinteresses gewiss verfehlt wäre, sondern strebt vielmehr danach, Differenzen wie Koinzidenzen aufzudecken und zu erklären.<sup>34</sup>

Kein primäres Ziel dieser Untersuchung stellt die Ausweisung des besseren Rechts (*better law*) dar,<sup>35</sup> obgleich auch dazu gelegentlich einige Überlegungen angestellt werden. In der klassischen funktionalen Rechtsvergleichung wird etwa

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Rabel, RheinZ 13 (1924), 279 (282): "Ein Gesetz ist ohne die zugehörige Rechtsprechung nur wie ein Skelett ohne Muskel".

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Pound, 44 Am. L. Rev. (1910), 12.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Rheinstein, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Insofern folgt die Untersuchung der traditionellen Vorgehensweise. Vgl. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 6 und 42 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Die *praesumptio similitudinis*, d.h. eine "Vermutung für die Ähnlichkeit der praktischen Lösungen", wurde bekanntlich insbesondere von *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 39 aufgestellt. Vgl. zuvor bereits *Zweigert*, in: Mélanges Maury, Bd. I, S. 579 (592) sowie *Zweigert*, RIDC 18 (1966), 5 f.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> So etwa die "Distance and Difference"-Theorie, die sich gegen die funktionale Rechtsvergleichung im Allgemeinen gewendet hat und gerade von der verschiedenen Gestaltung menschlichen Zusammenlebens und des Rechts ausgeht. Siehe zunächst insbesondere *Frankenberg*, 26 Harv. Int. L.J. (1985), 411 (passim) und später Legrand, in: Legrand/Munday, S. 240 (250 ff.).

<sup>33</sup> Siehe näher Dannemann, in: Reimann/Zimmermann, S. 390 (395 ff. m. w. N.).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. *Dannemann*, in: Reimann/Zimmermann, S. 390 (391): "There is no point in comparing what is identical, and little point in comparing what has nothing in common. It is therefore inevitable that comparing legal systems involves, at least to some degree, exploring similarities and differences".

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Laut *Rabel*, RheinZ 13 (1924), 279 (280) sei diese sogar kein Teil der Rechtsvergleichung: "Die Wertung gehört nicht mehr zur Rechtsvergleichung, aber zu der durch sie ermöglichten Rechtskritik".

danach gefragt, welche der verglichenen Rechtsordnungen ein bestimmtes Regelungsproblem am besten löst. Die heuristische Schwierigkeit liegt dabei nicht nur in der Festlegung des Bewertungskriteriums, <sup>36</sup> sondern auch in der Bestimmung des zu erreichenden Ziels, auf das die Rechtsordnungen hinzuwirken haben.<sup>37</sup>

Die grundsätzliche Vorzugswürdigkeit der Naturalerfüllung oder des Schadensersatzes statt der Leistung zur Erzwingung der Einhaltung vertraglicher Pflichten, sofern man dies als Regelungszweck ansieht,<sup>38</sup> soll somit nicht untersucht werden. Die rechtsvergleichende Literatur hat sich dabei in erster Linie rechtsphilosophischer und rechtsökonomischer Erkenntnisse als *tertium comparationis* bedient.<sup>39</sup> Die rechtsphilosophische Begründung der Pflicht zur Einhaltung von Verträgen stützt sich zum einen im Wesentlichen auf die kantische Sittenlehre, in der das Versprechen als argumentativer Grundstein angesehen wird.<sup>40</sup> Der Begriff des Versprechens als unbedingte Zusicherung der Erbringung einer Leistung einem anderen gegenüber kann nämlich letztlich nicht ohne innere Widersprüchlichkeit die Möglichkeit eines späteren Zurückkommens auf das Versprechen beinhalten, sodass der Versprechensempfänger bereits mit der Annahme des Versprechens den intelligiblen Besitz an die versprochene Leistung erhält.<sup>41</sup> Sieht man zum anderen von der Skepsis in Europa und insbesondere in

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Siehe näher *Siems*, 9 J. Comp. L. (2014), 119 (120 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vereinfachend insoweit noch *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 32: "Denn wo es um die kritische Wertung geht, um die Frage nach der besseren Lösung, wird das entscheidende Kriterium oft allein die praktische Evidenz, die unmittelbar einleuchtende Sachgerechtigkeit sein können".

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> In diesem Zusammenhang macht sich das eben erwähnte, fundamentale Problem der Bestimmung des Regelungszwecks bemerkbar, den das Recht unter funktionalen Gesichtspunkten in besserer oder schlechterer Weise erreichen kann. Solche Regelungszwecke haben häufig die Bewandtnis, dass sich hinter diesen ein weiteres, abstrakteres Ziel verbirgt. In der Tat ist auch im Rahmen der vorliegenden Thematik das Regelungsziel umstritten. So besagt die rechtsökonomische Theorie des effizienten Vertragsbruchs, dass auf die Einhaltung vertraglicher Pflichten gerade verzichtet werden soll, wenn dies eine effizientere Handlungsalternative darstellt. Oberstes Ziel ist somit nicht die Einhaltung des vertraglichen Versprechens, sondern vielmehr eine utilitaristische Nutzenmaximierung anhand eines Effizienzkriteriums.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe aus dem deutschen Schrifttum etwa *Riehm*, Der Grundsatz der Naturalerfüllung, S. 150 ff.; *Unberath*, Die Vertragsverletzung, *passim; Weller*, Die Vertragstreue, S. 347 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, S. 100: "Die Frage war: warum soll ich mein Versprechen halten? Denn daß ich es soll, begreift ein jeder von selbst. Es ist aber schlechterdings unmöglich, von diesem categorischen Imperativ noch einen Beweis zu führen".

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, S. 70: "Dieses kann auch auf den Fall angewendet werden, da ich ein Verspechen acceptirt habe; denn da wird meine Habe und Besitz an dem Versprochenen dadurch nicht aufgehoben, dass der Versprechende zu einer Zeit sagte: diese Sache soll Dein seyn, eine Zeit hernach aber von ebenderselben Sache sagt: ich will jetzt, die Sache solle nicht Dein seyn. Denn es hat mit solchen intellektuellen Verhältnissen die Be-

Deutschland gegenüber der rechtsökonomischen Analyse des Rechts, die auch in England keine derart große Gefolgschaft wie jenseits des Atlantiks gefunden hat, einmal ab, <sup>42</sup> so kann festgehalten werden, dass die Effizienz des Leistungsstörungsrechts zu den kontroversesten Fragestellungen der Rechtsökonomik überhaupt gehört. Zu dieser Thematik existiert ein nahezu unüberschaubares Schrifttum, <sup>43</sup> das sich im Grunde dahingehend zusammenfassen lässt, dass sich sowohl für das Primat des Naturalerfüllungsanspruchs als auch für die Abwicklung des Vertrags durch einen Schadensersatzanspruch im Falle der Vertragsverletzung plausible rechtsökonomische Argumente vorbringen lassen.

#### V. Eingrenzung

Zwecks Vermeidung eines Ausuferns dieser Untersuchung sind bereits an dieser Stelle einige Eingrenzungen vorzunehmen. Die rechtlichen Institute, die den Erfüllungsanspruch zumindest potenziell begrenzen können, sind besonders vielfältig,<sup>44</sup> sodass eine Einschränkung auf für die Erfüllung charakteristische Institute erforderlich ist. Die vorliegende Untersuchung widmet sich den prominenteren Problematiken des Leistungsstörungsrechts. Thematisiert werden die Unmöglichkeit der Erbringung der Leistung, die Unverhältnismäßigkeit zwischen Erfüllungsaufwand des Schuldners und Erfüllungsinteresse des Gläubi-

wandtnis, als ob jener ohne eine Zeit zwischen beyden Declarationen seines Willens sagt: sie soll Dein seyn, und auch: sie soll nicht Dein seyn, was sich dann selbst widerspricht".

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Siehe dazu etwa *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, *passim; Horn*, AcP 176 (1976), 307; *Taupitz*, AcP 196 (1996), 114. Siehe zu den Gründen für die Rezeption in den USA und die Skepsis in Deutschland insbesondere *Grechenig/Gelter*, RabelsZ 72 (2008), 513. Siehe kritisch zur Rechtsökonomik in der Rechtsvergleichung auch *Kischel*, Rechtsvergleichung, § 3 Rn. 68 ff., S. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Siehe etwa *Adler*, 83 NYU L. Rev. (2008), 1679; *Baird*, in: Parisi, S. 3; *Barnes*, 6 S. Cal. Interdisc. L. J. (1998), 397; *Barton*, 1 J. Leg. Stud. (1972), 277; *Bishop*, 14. J. Leg. Stud. (1985), 299; *Brooks*, 116 Yale L. J. (2006), 568; *Cooter/Ulen*, Law and Economics, S. 276 ff.; *Craswell*, 61 S. Cal. L. Rev. (1988), 629; *Craswell*, 67 Univ. Chic. L. Rev. (2000), 99; *Craswell*, 40 San Diego L. Rev. (2003), 1135; *Eisenberg*, 93 Cal. L. Rev. (2005), 975; *Farnsworth*, 70 Colum. L. Rev. (1970), 1145; *Friedmann*, 18 J. Leg. Stud. (1989), 1; *Goetz/Scott*, 77 Colum. L. Rev. (1977), 554; *Goetz/Scott*, 89 Yale L. J. (1980), 1261; *Grundmann/Hoernig*, in: Eger/Schäfer, S. 420; *Kronman*, 45 Univ. Chic. L. Rev. (1978), 351; *Lewinsohn-Zamir*, 168 JITE (2012), 5; *Loeb*, 30 Geo. J. Legal Ethics (2017), 893; *Macneil*, 68 Virg. L. Rev. (1982), 947; *Markovits/Schwartz*, 97 Virg. L. Rev. (2011), 1939; *Maultzsch*, AcP 207 (2007), 530; *Porat*, in: Parisi, S. 308; *Posner*, 112 Yale L. J. (2003), 829; *Posner*, 107 Mich. L. Rev. (2009), 1349; *Scalise*, 55 Am. J. Comp. L. (2007), 721; *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 547 ff.; *Seligman*, 117 Mich. L. Rev. (2019), 885; *Schwartz*, 89 Yale L. J. (1979), 271; *Shavell*, 99 Q. J. Econ. (1984), 121; *Shavell*, 84 Texas L. Rev. (2006), 831; *Ulen*, 83 Mich. L. Rev. (1984), 341.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> So können auch die Sitten- und Gesetzeswidrigkeit, Verjährung, Verwirkung und dergl. den Erfüllungsanspruch beschränken.

gers, die Unzumutbarkeit der Erbringung der Leistung aus persönlichen Gründen sowie die Fälle der grundlegenden Veränderung vertragsrelevanter Umstände.

Grundsätzlich beschränkt sich die Studie damit auf die Materien, die im deutschen Recht dem allgemeinen Schuldrecht zugeordnet werden. Sämtliche Regelungen des besonderen Schuldrechts können nicht eingehend untersucht werden. Gleichwohl sind Hinweise zu einzelnen gesondert geregelten Vertragstypen, insbesondere zum Kaufvertrag, der als gedanklicher Archetyp vielfach auf das allgemeine Schuldrecht ausstrahlt, sowie zum Werkvertrag, zur Darstellung des Gesamtbilds geboten.

Die Untersuchung beschränkt sich ferner grundsätzlich auf das in den zu untersuchenden Rechtsordnungen geltende Recht. Für dessen Verständnis sind rechtshistorische Erkenntnisse zwar vielfach unerlässlich, 45 eine umfassende entwicklungsgeschichtliche Aufarbeitung des Erfüllungsanspruchs soll jedoch nicht vorgenommen werden. Wie eingangs erwähnt, hat die Vertragserfüllung Juristen seit jeher beschäftigt, sodass ihre Entwicklungsgeschichte vergleichsweise gut dokumentiert worden ist und in diesem Zusammenhang auf einschlägige literarische Darstellungen verwiesen werden kann. 46

Kein Gegenstand dieser Studie soll schließlich die Naturalerfüllung eines Anspruchs auf die Zahlung einer Geldsumme sein. Diese ist bei rechtshistorischer<sup>47</sup> und rechtsvergleichender<sup>48</sup> Betrachtung in aller Regel gegeben und insoweit von geringerem Interesse.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. etwa *Flessner*, ZEuP 1999, 513 (514 f.); *Gordley*, in: Zimmermann/Reimann, S. 754 ff.; *Jansen*, in: Zimmermann/Reimann, S. 291 (292); *Johnston*, ZEuP 1999, 560 f.; *Kischel*, Rechtsvergleichung, § 1 Rn. 30, S. 13; *Kötz*, JZ 1992, 20; *Reimann*, ZEuP 1999, 496.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. *Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. I, S. 432 ff.; *Dilcher*, Die Theorie der Leistungsstörungen bei Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten; *Dilcher*, ZRG RA 78 (1961), 277; *Dondorp*, in: Smits/Haas/Hesen, S. 265; *Dondorp*, 16 Fundamina (2010), 40; *Fischer*, De geschiedenis van de reëele executie bij koop; *Freund*, Erfüllungszwang im Kaufrecht, S. 43 ff.; *Kaufmann*, JZ 1964, 482; *Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne; *Kollmann*, Begriffs- und Problemgeschichte des Verhältnisses von formellem und materiellem Recht; *Oosterhuis*, Specific performance in German, French and Dutch Law in the Nineteenth Century; *Repgen*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft; *Riehm*, Der Grundsatz der Naturalerfüllung, S. 70 ff.; *Rütten*, in: FS Gernhuber, S. 939; *Weller*, Die Vertragstreue, S. 70 ff.; *Zimmermann*, The Law of Obligations, S. 542 ff.; *Zimmermann*, JZ 1990, 825 (830 ff.); sowie die Beiträge in Hallebeek/Dondorp, The Right to Specific Performance.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Rechtshistorisch kam lediglich eine Geldkondemnation in Betracht (*omnis condemnatio pecuniaria est*). Vgl. *Zimmermann*, The Law of Obligations, S. 770 ff. Die Zwangsvollstreckung war somit ebenfalls ganz überwiegend auf die Herausgabe von Geld gerichtet, sodass diese Art der Vollstreckung weitreichendere Wurzeln als die Vollstreckung wegen Nichtgeldforderungen hat. Siehe näher auch *Baur/Stürner/Bruns*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 3.1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Kleinschmidt, in: Jansen/Zimmermann, S. 1186.

#### Sachverzeichnis

Abhilfe; siehe remedy actio 31, 33 f., 38, 47, 100, 306; siehe auch Klagebefugnis, remedy

AGB 181

Anspruch; siehe auch Forderung, right, Windscheid

- Justiz(gewährungs-)~ 38
- materiellrechtlicher 33-35
- Primär~ 41, 44, 51, 69, 96, 99, 102 f., 306
- prozessrechtlicher 38; siehe auch Streitgegenstand
- Sekundär~ 42, 44, 51 f., 68, 73, 101, 103, 306

Betriebspflicht 84, 99, 135 f., 248, 306 breach of contract 69, **72–76**, 92, 97, 103, 117, 205; siehe auch Vertragsbruch

- inducement of 72
- self-induced 117

Brexit 209

Burgerlijk Wetboek 3 f.

CISG; siehe UN-Kaufrecht Civil Law 1f., 4f., 29, 96, 306 clausula rebus sic stantibus 166–169, 188, 215 f.

Code civil (frz.) 3, 22, 44 f., 188 Common Law 1 f., 4, 59, 79, 150, 226, 304 common law 61, 63–66, 69, 76, 96, 98 constant supervision 82–84, 102, 306 Consumer Rights Act 2015 94 contempt of court 58, 95 f., 272–280, 290,

Co-operative Insurance Society Ltd v Argyll Stores (Holdings) Ltd 2, 25, 77, **84 f.**, 99, 135, 248, 306 f.

coronation cases 204–206, 220 f., 223, 235, 237; siehe auch frustration
Court of Chancery; siehe equity

debtors' prison 96
Deckungsgeschäft 25, 27 f., 30, 77–79, 146, 241, 305
Deliktsrecht 56, 72, 90, 94, 137, 273, 289 f.; siehe auch Torts (Interference with Goods) Act 1973
discretion; siehe Ermessen
Doppelverkauf 137–141

equity 61–67, 75 f., 93, 140 Ermessen 58, **64–67**, 93, 95, 100 f., 136, 207, 212, 221, 254, 268, 279, 306 Ersatzvornahme 3, 115 f., 131, 247, 258, 284, 296, 302, 310

Fälligkeit 21, 28, 75 f.; siehe auch Klage (vor Fälligkeit) Fixgeschäft 28, 111, 129 Fixhandelskauf 42 f. force majeure 180, 203 Forderung 36 f.; siehe auch Anspruch

- Rechts~ 46–48, 100, 306~srecht 45–49, 100, 105
- forms of action 31, 54–56, 59

frustration 12, 117, 124, 131, 152, **200–212**; siehe auch coronation cases

of adventure 201of purpose 201 f.

Gattungsschuld; *siehe* Schuld Gefahrübergang 182 Geldentwertung 178, 182, 192, 196, 229 f., **231 f.**, 297

Geldleistung; siehe Leistung Geschäftsgrundlage; siehe Störung der Geschäftsgrundlage Gewinnerzielungsinteresse; siehe Interesse Grundstückskauf: siehe Kauf Handelskauf; *siehe* Kauf *hardship* 12, 143, 307

- economic 152–155, 162; siehe auch Unverhältnismäßigkeit
- ~klausel 203, 213
- personal 161–164; siehe auch Unzumutbarkeit

Hausbesetzung 243, 261, 282, **293 f.**, 302; *siehe auch* Zwangsräumung *Holmes* 70–72

illegallity; siehe Unmöglichkeit (rechtliche) implied condition 118, 206, 215 f.

 $impossibility; siehe \ {\tt Unm\"{o}glichkeit}$ 

impossibilium nulla est obligatio 107; siehe auch Unmöglichkeit

impracticability; siehe Unverhältnismäßigkeit

*imprévision* **187–200**, 216, 220, 224, 236, 308

inadequacy of damages 68, 77, 81, 98, 117 Inflation; siehe Geldentwertung injunction; siehe auch specific performance (indirect)

- mandatory 87 f., 91
- prohibitory 87-91

#### Interesse

- Gewinnerzielungs~ 16-18
- Vergütungs~ 16 f., 19
- Reputations ≈ 18, 30
- Verwendungs~ 14-16, 20, 27 f., 30, 177
- Leistungserbringungs~ 18–20, 30

Judicature Acts 55, 61–63, 67 Justiz(gewährungs-)anspruch; *siehe* Anspruch

#### Kauf

- Grundstücks~ 79 f., 140, 242, 256, 258 f., 277, 281 f., 292
- Handels~ 2, 27, 42, 122, 305
- Sale of Goods Act 1979 92-94, 118
- Verbraucher~ 92, 94, 148

#### Klage

- ~befugnis 32 f., 35–38, 45 f., 48, 75, 100;siehe auch actio
- ∼erhebung 33
- vor Fälligkeit 104-106

Krönungsumzug; siehe coronation cases

#### Leistung

- Geld~ 13 f., 23, 61, 76, 96, 182, 232, 233
- (höchst-)persönliche 25 f., 50, 85 f., 90, 102, 158, 161 f., 249, 256, 303
- ∼serbringungsinteresse; *siehe* Interesse
- Substanz~ 14–17, 72, 181 f.
- ~sverweigerungsrecht 124, 132, 143, 149, 159 f., 307

#### Leistungsart 22-27

- Geben 22 f., 240–243, 260 f., 280 f., 283, 292 f., 302
- Tun 22-25, 246-248, 258, 295, 302 f.
- Unterlassen 22 f., 25–27, 88 f., 91, 251 f., 258, 283 f., 295, 303 f.

Maitland 55 f., 66

Metamorphosentheorie **32 f.**, 36, 57, 103; *siehe auch Savigny* 

Miete 95, 137

- gewerbliche 84, 95, 118, 135, 209, **235–238**
- Wohnraum~ 192, 196, 204 f.Motivirrtum 171–173, 203, 219

Nacherfüllung 17, 26, 94, 148, 151, 154 f., 157, 308

Nachverhandlungspflicht 185, 188, 200, **225–228**, 309

#### Natural

- ~erfüllung 1, 11, 14, 29, 41 f., 51, 74–76, 102–104, 305–311
- ~kondemnation 11, 49 f., 96, 101 f., 303
- ~obligation 37, 49, 311
- vollstreckung 11, 50, 102, 239-304
  nemo praecise cogi potest ad factum 22, 24
  Nichterfüllung 44, 52, 103; siehe auch
  Pflichtverletzung, Vertragsbruch

Ocean Island 152 f., 156, 308; siehe auch Unverhältnismäßigkeit

Oertmann 169, 176; siehe auch Störung der Geschäftsgrundlage

Ordnungsmittel 253–255; *siehe auch* Zwangsmittel

pacta sunt servanda 1; siehe auch Vertragstreue

Pandektistik 32, 67

Patel v Ali 162 f., 165

Pflichtverletzung 43 f., 52, 57, 74–76, 101, 103, 106, 306; *siehe auch* Nichterfüllung, Vertragsbruch

praesumptio similitudinis 7; siehe auch Rechtsvergleichung

Primäranspruch; siehe Anspruch

Rabel 1 f., 6 f., 71

#### Recht

- − ~sökonomik 8 f., 71, 156
- ~sphilosophie 8
- − ~svergleichung 5–8

Rechtsbehelf; siehe remedy

Rechtsforderung; *siehe* Forderung *Reichsgericht* 37, 126, 168 f., 217 *remedy* 56–68; *siehe auch actio* 

- discretionary 64, 66, 68
- equitable 60-67; siehe auch equity
- judicial 57–60, 97; siehe auch common law
- legal 60-64
- monetary 60, 66, 97
- self-help 56, 59 f.
- specific 60 f., 97; siehe auch specific performance
- substitutional 60 f., 97

Reputationsinteresse; *siehe* Interesse *right*; *siehe auch* Anspruch

- primary 69-73, 76, 101, 306
- secondary 69, 73 f., 101, 103, 306

Sale of Goods Act 1979; siehe Kauf Savigny 32 f., 57; siehe auch Metamorphosentheorie

#### Schuld

- Gattungs~ 78, 111, 115, 129, 146, 241, 260, 292
- Stück~ 110, 115, 118, 129, 131, 146, 241, 292

#### Schuldrechtsreform

- Deutschland 39, 41, 43, 103, 108, 120, 130, 143, 170, 185 f., 222, 224
- Frankreich 22, 45, 188

Sekundäranspruch; siehe Anspruch

- specific performance 76–100
- indirect 87, 89-92; siehe auch injunction
- Kaufrecht 92–95; siehe auch Kauf, Sale of Goods Act 1979

Störung der Geschäftsgrundlage 167–187; siehe auch Nachverhandlungspflicht

- Fallgruppen 229–237
- Geschäftsgrundlage 169, 176 f.; siehe auch Oertmann
- Risikoverteilung 180-182
- Schuldrechtsreform 170 f., 185, 222

Streitgegenstand 38; *siehe auch* Anspruch (prozessrechtlicher)

Stückschuld; siehe Schuld

Substanzleistung; siehe Leistung

tort; siehe Deliktsrecht

Torts (Interference with Goods) Act 1973 60, 94 f., 164

ubi remedium, ibi ius 31, 54; siehe auch remedy

UN-Kaufrecht 6, 22, 52, 103

Unmöglichkeit; siehe auch impossibilium nulla est obligatio

- absolute 107, 113 f., 129, 138
- anfängliche 43, 107 f., 129
- dauerhafte 107, 120–122
- der Vollstreckung 135-137
- nachträgliche 108-119, 129
- normative; siehe Unverhältnismäßigkeit, Unzumutbarkeit
- objektive 110, 113, 130 f.
- praktische 150–152, 155; siehe auch Unverhältnismäßigkeit
- rechtliche 107, 124-129, 134
- relative 113 f., 126, 150; siehe auch Unverhältnismäßigkeit
- subjektive 110, 113, 130 f.
- tatsächliche 107-119, 129
- vorübergehende 119-124, 133 f.
- wirtschaftliche 144, 173

Unverhältnismäßigkeit 143–157; siehe auch hardship (economic)

- Erfüllung 155 f.
- Nacherfüllung 157

Unzumutbarkeit 157–165; siehe auch hardship (personal)

Verbraucherkauf; *siehe* Kauf Vergütungsinteresse; *siehe* Interesse Verjährung 35, 48 f., 102 Vertrag

- ~sbruch 18, 20, 52 f., 72, 75 f., 101, 124, 132, 154, 306; siehe auch breach of contract, Nichterfüllung, Pflichtverletzung
- ~sdurchführungsinteresse; siehe Interesse
- ~sfreiheit 166, 211, 221, 229
- ∼sschluss 13 f.
- ~streue 164, 166, 179, 194, 212, 222,
   233, 308; siehe auch pacta sunt servanda

Verwendungsinteresse; *siehe* Interesse Vollstreckung 239–304; *siehe auch* Zwangsvollstreckung

- mittelbare 26, **295–301**, 303 f.
- ~sorgan 287-290
- unmittelbare 23, 271, 292-294, 302

Windscheid 32–36, 38, 100 f., 167 f.; siehe auch Anspruch
Wohnraummiete; siehe Miete writ 31, 54 f., 271, 281, 283 wrong 57 f., 69, 73

#### Zwang

- ~sgeld 248-251, 261, 264-270, 277 f., **295-300**
- ~shaft 248, 251, 254 f., 262–264, 275–277, 283 f., 295, **301 f.**
- ~smittel 249–251, 262–270, 272–280,291–302; siehe auch Ordnungsmittel
- ~sräumung 242–246, 260–262, 280–282,
   293 f.; siehe auch Hausbesetzung
- ~sstellvertretung 259, 277, 284 f., 293
- ~svollstreckung 11, 21–23, 102, 136, **239–304**